

Satzung des Vereins

“Haiti-Not-Hilfe ”

Sitz des Vereins:
Schmalbrockskamp 4
59320 Ennigerloh

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- Der Verein führt den Namen „Haiti-Not-Hilfe“, kurz HNH
- Sitz des Vereins ist Ennigerloh.
- Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen werden.
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger beziehungsweise mittelloser Menschen in Haiti.
- Die Förderung der internationalen Gesinnung, sowie der Toleranz auf den Gebieten der Kultur und Völkerverständigung.

Dies soll beispielsweise verwirklicht werden durch:

- 2.1 Unterstützung von Straßenkindern
- 2.2 Unterstützung hilfsbedürftiger Familien, damit diese ihre Kinder ernähren und betreuen können (Beispiel: Patenschaften),
- 2.3 Unterstützung bei schulischen und beruflichen Ausbildungen.
- 2.3 Unterstützung und Ausstattung von Kinderheimen.
- 2.4 Die Ermöglichung medizinischer Betreuung von Kindern, Schwangeren und alten Menschen.
- 2.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.6 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Vorstand wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 2.7 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.8 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins, an die Haiti-Kinderhilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und sonstige Vereinigungen sein.
- 3.2 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkter Geschäftsfähigen,

insbesondere Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

- 3.3 Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 3.4 Der Vorstand des Vereins kann die Einrichtung von „Fördermitgliedschaften“ vornehmen. Fördermitglieder haben nicht die Rechte von Vereinsmitgliedern, sind nicht berechtigt an den Vereinsversammlungen teilzunehmen und haben im Übrigen auch keinerlei Stimm- und Beteiligungsrechte. Die Bezeichnung „Fördermitglied“ erhält derjenige, der sich bereit erklärt, den Verein durch eine Spende in einer vom Vereinsvorstand festzusetzenden Mindesthöhe regelmäßig, mindestens jährlich zu unterstützen. Fördermitglieder erhalten mindestens einmal jährlich Bericht über die Aktivitäten des Vereins. Die Fördermitgliedschaft entsteht durch die schriftliche Beitrittsklärung des Fördermitgliedes und erlischt automatisch, wenn seit der letzten Förderzahlung 18 Monate vergangen sind und die Anfrage bzw. Bitte des Vorstandes um weitere Förderung vergeblich geblieben ist.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass sich alle weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Frage der Mitgliedschaft in dem Verein nicht auf Fördermitglieder, sondern nur auf ordentliche Mitglieder beziehen. Eine über die Förderstellung hinausgehende Rechtstellung können Fördermitglieder nur dann erwerben, wenn sie ordentliche Mitglieder des Vereins im Sinne von § 3 der Satzung geworden sind.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 4.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkter Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
- 4.3 Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Es werden von den Mitgliedern keine Beiträge erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

7.1 Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus zwei Vorsitzenden.

7.2 Der Verein wird durch die zwei Vorsitzenden vertreten. Wobei jeder einzeln vertretungsberechtigt ist.

7.3 Vorstandsmitglieder müssen volljährig und geschäftsfähig sein.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

8.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

8.2 Der Vorstand kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben eines oder mehrerer Geschäftsführer bedienen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

9.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

9.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

10.1 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem der Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

10.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

11.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und die

Ehrenmitglieder eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

11.2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

11.3 Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands.

11.4 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands..

11.5 Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

11.6 Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.

11.7 Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

12.1 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

12.2 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

14.1 Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

14.2 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

14.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

14.4 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln

erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

14.5 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der angegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

14.6 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 16 Abs. 4).

15.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die zwei Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

15.2 Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Haiti-Kinderhilfe e.V., Amselweg 15, 79211 Denzlingen. (§ 2 Abs. 4)

15.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Enniegrloh, den 16. März 2006

Jutta Diehl

Thomas Diehl

Ruth Scheidler

Kurt Scheidler

Christine Erschkat

Adolf Diehl

Svenja Diehl

Maike Diehl

Mona Diehl

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung
am 16.04.2006 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. Jutta Diehl
2. Thomas Diehl
3. Ruth Scheidler
4. Kurt Scheidler
5. Christine Erschkat
6. Adolf Diehl
7. Svenja Diehl
8. Maike Diehl
9. Mona Diehl